

oder zumindest Aufhebungs- sowie den Transfervertrag aufnehmen.

VII. Fazit

1. Bei der vorzeitigen Veröffentlichung des Clubwechsels durch einen Cheftrainer ohne Zustimmung seines aktuellen Clubs handelt es sich um eine Verletzung seiner arbeitsvertraglichen Rücksichtnahmepflicht. Nichtsdestotrotz sind die Handlungs- und Sanktionsmöglichkeiten des aktuellen Clubs ohne vorherige vertragliche Absicherung stark limitiert. Es ist jedoch rechtlich möglich und den Clubs zu raten, die arbeitsvertragliche Rücksichtnahmepflicht des Trainers in

Form einer Verschwiegenheitsverpflichtung explizit zu regeln und über eine Vertragsstrafe abzusichern. Für den Fall, dass der Arbeitsvertrag eine Ausstiegsklausel enthält, ist ferner überlegenswert, diese unter der Bedingung zu vereinbaren, dass der vorzeitige Wechsel nicht vorzeitig bekannt gegeben wird. Beruht der Wechsel darauf, dass der Cheftrainer von der Ausstiegsklausel Gebrauch macht, sollte auch der aufnehmende Club – vertragsstrafenbewehrt – zur Verschwiegenheit verpflichtet werden (und ggf. die genannte Bedingung auch in die Transfervereinbarung aufgenommen werden).

2. Auf Sportdirektoren, Spieler und Assistenztrainer dürften diese Grundsätze nur in Ausnahmefällen übertragbar sein.

Systemprobleme im Dopingverfahren? – Der Schutz der Sportler vor langwierigen und kostenintensiven Verfahren

Von Wiss. Mit. Max Klarmann, Frankfurt am Main*

Das zweigliedrige System aus Sport- und Strafgerichtsbarkeit zur Bekämpfung von Dopingvergehen ist in Deutschland inzwischen etabliert. Aus der Einleitung und dem Verlauf der Verfahren können sich, neben der eigentlichen Sanktion, zahlreiche weitere Nachteile für die Sportler ergeben.¹ Der folgende Beitrag untersucht, ob die Verfahrensvorschriften im Disziplinar- und Strafverfahren ein ausreichendes Schutzniveau gewährleisten, um ein langwieriges und kostenintensives Verfahren zu verhindern.

I. Einleitung

Die Erfolgsstatistik der repressiven Anti-Doping-Arbeit im sportlichen Leistungsbereich liest sich bekanntlich übersichtlich, wenn man sie an absoluten Zahlen misst: Einer aufwendigen Testung steht eine vergleichsweise geringe Zahl an gegen Leistungssportlerinnen und Leistungssportler² verhängten Dopingstrafen gegenüber, welche die Wirklichkeitsverhältnisse wohl kaum widerspiegeln kann.³ Dies gilt auf Ebene von Sport⁴- und Strafgerichtsbarkeit.⁵

Im Bestreben, diese Diskrepanz zwischen dopenden und sanktionierten Athleten zu verringern, muss den-

noch eine prozessuale Überbelastung der Sportler verhindert und dabei den Eigenheiten eines sportrechtlichen Verfahrens ausreichend Rechnung getragen werden. Dass Gerichtsverfahren – ob staatlicher oder schiedsgerichtlicher Natur – Zeit und Geld kosten, ist wenig überraschend und keine Besonderheit sportrechtlicher Prozesse, doch können diese Faktoren eine besondere Brisanz entwickeln, wenn sich ein aktiver Athlet im Rahmen eines Anti-Doping-Verfahrens verantworten muss.

Durch die Verteilung der Wettkampf- und Trainingskontrollen werden gezielt Spitzen- und Leistungssportler in den Blick genommen, denen auf höchstem Niveau ein überschaubares Zeitfenster zur Verfügung steht, ihre physische Höchstleistung zu erbringen. Eine lange Verfahrensdauer ist deswegen erheblich dazu geeignet, der Karriere einen dauerhaften Schaden zuzufügen. Auch Dritte können auf eine schnelle Entscheidung angewiesen sein, gerade wenn davon die Teilnahme eines anderen Sportlers oder eines Vereins am sportlichen Wettbewerb abhängt.⁶

Überdies sind die Kosten für den Sportler, die im Rahmen des Verfahrens auftreten, vielfältig. Nicht nur kann das Verfahren mittelbar zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen durch den Verlust von Werbepartnerschaften oder Preisgeldern sowie sportlicher Degradierung führen, auch unmittelbar stellen die Anwalts- und Prozesskosten eine beachtenswerte Belastung dar. Diese Kosten sind dabei grundsätzlich unabhängig von den sportbezogenen Einnahmen,⁷ die bekanntermaßen nach Sportart und Athleten erheblich divergieren. Die Betroffenen, keinesfalls sämtlich Berufssportler, müssen die anfallenden Kosten somit aus von ihrem Sport unabhängigen Einnahmequellen bestreiten.

* Verf. ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. in Dr. Charlotte Schmitt-Leonardy in Bielefeld sowie Wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl von Prof. Dr. Matthias Jahn in Frankfurt am Main.

1 Gedacht sei an verlorene Werbe- und Sponsorenverträge, Anwalts- und Gerichtskosten, nachhaltige Reputationsschäden, Nichteinberufung in Nationalkader, Zeitverlust im Hinblick auf die Karriere, Verweigerung der Einstellung in den Polizeidienst, keine Beförderung innerhalb des Polizeidienstes oder Beeinträchtigungen im Vorfeld sportlicher Wettkämpfe.

2 Dopingverfahren betreffen Sportler und Sportlerinnen gleichermaßen. Soweit im Folgenden das generische Maskulin verwendet wird, schließt dies alle Geschlechtszugehörigkeiten- und identitäten ein und dient allein der Förderung des Leseflusses.

3 Vgl. Hauptmann/Klarmann, SpuRt 2019, 190.

4 Auch die Zahlen von 2019 und 2020 reihen sich in diese Statistik ein. 12.910 Kontrollen führten zu 16 sportrechtlichen Sanktionen (NADA Jahresbericht 2019, S. 7, 9) bzw. 9.572 Kontrollen zu sechs Sanktionen (NADA Jahresbericht 2020, S. 9, 11).

5 Vgl. Hoven/Kubiciel, SpuRt 2021, 186.

6 Lungstras, Das Berufungsverfahren vor dem Court of Arbitration for Sport (CAS) im Lichte der Verfahrensgarantien gemäß Art. 6 EMRK (2019), S. 115.

7 Auf Ausnahmeregelungen wird im weiteren Verlauf hingewiesen.

II. Belastungen im Schiedsverfahren

Der Ablauf und Inhalt des Schiedsverfahrens wird maßgeblich durch den von der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) erlassenen Code bestimmt, der seit Beginn dieses Jahres in einer neuen Fassung gilt (NADC21). Ergänzt wird dieser durch eine Vielzahl von Standards, insbesondere den Standard für Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahren. Sämtliche Regelungen dienen der Umsetzung des von der Welt-Anti-Doping Agentur (WADA) ebenfalls neu erlassenen Regelwerks (WADC21) und den entsprechenden Standards.

Nach Entnahme der Blut- oder Urinprobe und dem anschließenden Testverfahren wird bei einem von der Norm oder von dem Biologischen Athletenpass abweichenden Analyseergebnis noch vor Einleitung des Disziplinarverfahrens nach den Voraussetzungen des Art. 7.4.1, 7.4.2 NADC21 regelmäßig eine vorläufige Suspendierung des Athleten ausgesprochen, die zumindest eine Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen auf Leistungsebene verhindert (Art. 10.14.1 NADC21). Doch auch ohne Suspendierung birgt die Verfahrenseinleitung weitreichende Risiken in Bezug auf finanzielle und psychische Beeinträchtigungen des Athleten sowie Schädigungen seiner Reputation durch die frühzeitige Information der Öffentlichkeit (Art. 14.3.1 NADC21). Es gilt der besonderen Konstruktion des Sportschiedsverfahrens Rechnung zu tragen, dass der Athlet einseitig in ein dogmatisch zwar zivilrechtliches, in seinen Rechtsfolgen und Verfahrensbelastungen aber strafrechtlich anmutendes Verfahren gedrängt wird.⁸ Das Verfahren ist daher möglichst zügig und unter Verhinderung einer finanziellen Überforderung des Athleten durchzuführen.

Das von der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) getragene Deutsche Sportschiedsgericht (DIS-Sportschiedsgericht) ist auf nationaler Ebene dabei regelmäßig für die Durchführung des Disziplinarverfahrens zuständig, wobei abweichende Vereinbarungen möglich sind (Art. 12.1.3 NADC21). Es gilt insoweit die Verfahrensordnung des Sportschiedsgerichts (Art. 12.2 NADC21 i. V. m. DIS-SportSchO) unter Beachtung der Verfahrensgrundsätze des NADC21. Gegen Schiedssprüche auf nationaler Ebene ist eine Berufung zum Internationalen Sportgerichtshof, dem Court of Arbitration for Sports (CAS), möglich.

1. Verfahrensdauer

Die Schnelligkeit der Entscheidungsfindung der Schiedsgerichtsbarkeit gilt als zentrales Argument ihrer Vorzüge gegenüber einem staatlichen Verfahren.⁹ Diese Einordnung beruht insbesondere darauf, dass in der Regel zusätzliche Instanzen im Prozessverlauf entfallen. Diese Annahme ist bei Sportschiedsverfahren jedoch keinesfalls zwingend, es besteht in nahezu sämtlichen Verfahren mindestens eine Rechtsmittelinstanz. Die Wahrung einer zügigen Durchführung des Verfahrens kann außerdem nur gewährleistet werden, wenn

darüber hinaus eine Verfahrensbeschleunigung in den einzelnen Instanzen sichergestellt wird. Auf nationaler Ebene sind Anti-Doping-Verfahren vor dem DIS-Sportschiedsgericht grundsätzlich auf zügige Durchführung angelegt und sollen in angemessener Frist zum Erlass eines Schiedsspruchs führen (Art. 12.2.1 NADC21 i. V. m. § 33.1 DIS-SportSchO; §§ 23.1, 58 DIS i. V. m. Art. 12.2.2 NADC i. V. m. Art. 2.2 des Standards für Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahren der NADA). Der allgemeine Teil der DIS-SportSchO wird in den §§ 50 ff. entsprechend durch Sonderbestimmungen für Anti-Doping-Streitigkeiten ergänzt, die einen zeitlichen Rahmen für Einleitung und Abschluss des Verfahrens vorgeben (§§ 55.1, 60 DIS-SportSchO).

In der Praxis dauern sportschiedsgerichtliche Verfahren bisher regelmäßig sechs bis neun, teilweise bis zu zwölf Monate, in Einzelfällen auch noch länger.¹⁰ Diese Zeitspanne kann den Karriereverlauf des Sportlers bereits maßgeblich beeinflussen. Daher wurde auch der Verfahrensverlauf durch den Standard für Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahren 2021 dahingehend konkretisiert, dass Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahren nach sechs Monaten abgeschlossen sein sollen (Art. 2.2 Standard für Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahren). Diese Frist stellt jedoch nur einen Richtwert dar und führt nur bei schwerwiegendem oder wiederholtem Fehlverhalten zu Konsequenzen hinsichtlich der Compliance der NADA oder der nationalen Sportfachverbände. Nachvollziehbarer Grund für die fehlende Verbindlichkeit ist, dass Raum für einen sorgfältig und sachgerecht ausgearbeiteten Schiedsspruch bleiben muss und verbindliche Fristen für das Gesamtverfahren dem enormen Spektrum der einzelnen Disziplinarverfahren nicht gerecht würden.

Die Regelung dient in ihrer Gestaltung somit einem angemessenen Kompromiss im Spannungsfeld zwischen der Qualität des Schiedsspruchs und der Geschwindigkeit des Verfahrens, ist jedoch davon abhängig, dass sie in Ermangelung einer Bindung des Schiedsklägers in der Praxis auch tatsächlich ausreichend Beachtung bekommt.

Von der Möglichkeit nach Art. 12.1.3 NADC21, erstinstanzliche Verfahren vor dem Court of Arbitration for Sport (CAS) wegen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen ohne vorheriges Disziplinarverfahren vor einem nationalen Schiedsgericht zu verhandeln, wurde im Anwendungsbereich des NADA-Codes von 2015 bislang keinerlei Gebrauch gemacht.¹¹ Praktisch relevant ist vielmehr ein Berufungsverfahren gegen den erstinstanzlichen Schiedsspruch des nationalen Schiedsgerichts.¹² Gegen den Schiedsspruch kann entsprechend der Vorschriften des NADC, der anwendbaren Anti-Doping-Bestimmun-

⁸ Orth in: Cherkeh/Momsen/Orth, SportstrafR-HdB Kap. 2 Rn. 68, 71.

⁹ Vgl. BT-Drucks. 18/4898, S. 38; Adolphsen, Internationale Dopingstrafen (2003), S. 486; Holla, Der Einsatz von Schiedsrichtern im organisierten Sport (2006), S. 33; Widdascheck, Der Justizgewährleistungsanspruch des Dopingsünder (2018), S.272.

¹⁰ Dr. Lars Mortsiefer, Persönliche Kommunikation, 14. 9. 2020.

¹¹ Dr. Lars Mortsiefer, Persönliche Kommunikation, 14. 9. 2020. Dies erscheint aufgrund der Interessenkonstellation kaum verwunderlich. Der im Kommentar des NADC dazu proklamierten Möglichkeit der Begrenzung von Prozesskosten käme lediglich Bedeutung zu, wenn einem Verfahren vor dem nationalen Schieds- oder Verbandsgericht keinerlei Bedeutung zugemessen würde. Zudem suggeriert die Internationalität einen zusätzlichen Zeitaufwand, mögliche Sprachbarrieren, die Notwendigkeit eines spezialisierten Verteidigers und eine erhöhte Reputationsschädigung.

¹² Ungeachtet der Relevanz des CAS als erstinstanzlichem Gericht bei internationalen Sportveranstaltungen.

gen und der Art. R47 ff. CAS-Code Rechtsmittel zum CAS eingelegt werden (§ 61 DIS-SportSchO).

Als institutionelles Schiedsgericht, bei dem die Schiedsrichter aus einer abschließenden CAS- Schiedsrichterliste ausgewählt werden, steht einer schnellen Bildung des CAS-Berufungsgerichts nichts entgegen. Es gelten knapp bemessene Fristen, insbesondere die dreimonatige Frist zur Herbeiführung des Schiedsspruchs im Berufungsverfahren (Art. 59 Abs. 4 CAS-Code). Diese ist jedoch deklaratorischer Natur und beeinträchtigt die Wirksamkeit des Schiedsspruchs nicht. Zudem kann sie durch den Präsidenten der Berufungskammer verlängert werden (Art. 59 Abs. 5 S. 2 CAS-Code), was in der Praxis regelmäßig dazu führt, dass die vorgegebene Frist nicht eingehalten wird.¹³ Auch dadurch, dass dem CAS im Berufungsverfahren ein vollumfassendes Überprüfungsrecht zusteht und er nicht an vorinstanzliche Feststellungen gebunden ist (Art. 57 Abs. 1 S. 1 CAS-Code), entsteht ein Raum für zusätzliche zeitliche Einbußen. Dieses Recht ist Folge seiner Rolle als einzige und abschließende höhere Instanz, sein Wirkbereich wäre ansonsten erheblich limitiert. Das globale Dopingproblem kann nur durch Öffnung zu einer internationalen Kontrolle wirkungsvoll bekämpft werden.

Die bestehenden Verfahrensvorschriften weisen damit ein System auf, das ein zügiges Verfahren ermöglichen soll, von Regelungsmechanismen über starre Fristen jedoch absieht. Diese notwendige Flexibilität ermöglicht in der Praxis in zeitlicher Hinsicht allerdings eine erhebliche Verfahrensausdehnung zu Lasten des Sportlers, ohne dass das Gericht oder die Schiedsklägerin hierüber Rechenschaft ablegen muss. Ziel sollte es daher sein, unter Erhaltung der Flexibilität für Schiedsgericht und Schiedsparteien mit entsprechender Transparenz die Verfahrensdauer bestmöglich zu begrenzen.

Dass in den Standards zum NADC21 erstmals eine konkrete Begrenzung der Verfahrensdauer benannt wird, ist insofern begrüßenswert. Sie sollte entsprechend auch in der DIS-SportSchO im Bereich der Anti-Doping-Streitigkeiten ergänzt werden, da potentielle Verfahrensverzögerungen auch der Sphäre des Schiedsgerichts entstammen können. So kann etwa die Terminabstimmung und Kommunikation zwischen den Schiedsrichtern in einem mehrköpfigen Schiedsgericht durchaus zeitintensiv sein.¹⁴

Um eine stärkere Bindung an die festgesetzten Richtwerte zu schaffen und gleichzeitig eine ausreichende Transparenz zu gewährleisten, könnten jegliche Fristverlängerungen oder Überschreitungen der Regelfrist auf nationaler und internationaler Ebene mit einer entsprechenden Begründung versehen werden, die allen Parteien zugestellt wird. Damit würde eine aktive Auseinandersetzung mit der zügigen Verfahrensdurchführung gewährleistet und die festgesetzten Richtwerte aufgewertet. Zusätzlich könnten auch statistische Daten zur Verfahrensdauer erhoben und veröffentlicht werden, wie dies auch auf Ebene von

staatlichen Verfahren üblich ist. Zwar veröffentlichen DIS und CAS Statistiken zu den Verfahrenszahlen im Anti-Doping-Bereich, entsprechende Angaben zur Verfahrensdauer sind hingegen bisher nicht ersichtlich.

Die Einführung einer bindenden, maximalen Verfahrensdauer erscheint dagegen aus den genannten Erwägungen nicht sachgerecht. Auf nationaler Ebene könnte eine solche bei unvollständiger Tatsachenermittlung oder unzureichender rechtlicher Bewertung eine verlängerte Dauer des Berufungsverfahrens nach sich ziehen. Der CAS sollte nicht in seiner Tatsachenermittlung auf Berufungsebene beschränkt werden.

Etwas anderes kann für die Begrenzung einer vorläufigen Suspendierung gelten, die bisher nur durch die erwartete Sanktionierung im Disziplinarverfahren begrenzt wird. Der Entscheidung der NADA zur Anordnung einer optional zu verhängenden, vorläufigen Suspendierung liegt wohl auch weiterhin eine Abwägung zwischen den Auswirkungen einer *ex post* betrachtet unbegründeten Suspendierung und den Werten von Chancengleichheit und Fair-Play zugrunde.¹⁵ Dieser Wertungsentscheidung sollte auch im weiteren Verfahrensverlauf Beachtung zukommen. Mit zunehmender Verfahrensdauer kann sich eine solche Abwägung zugunsten des Sportlers verschieben, sodass eine Suspendierung nicht mehr angemessen erscheint. Die Möglichkeit die vorläufige Suspendierung auch vor Abschluss des Disziplinarverfahrens aufzuheben, könnte daher unter engen Voraussetzungen erweitert werden.

2. Verfahrenskosten

Ein schiedsgerichtliches Verfahren birgt zudem das Risiko einer Kostenlast durch Anwalts- und Prozesskosten. Auch hierbei ist in die Erwägungen einzubeziehen, dass sich der Athlet aus eigenem Willen dem Verfahren nicht entziehen kann, solange er nicht auf die Ausübung seines Sports auf Leistungsebene verzichtet.

Das DIS-Sportschiedsgericht entscheidet nach Abschluss des Verfahrens über die abschließende Kostentragung, in die auch die Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung eingerechnet werden. Grundsätzlich trägt die unterlegene Partei die Kosten, es bleibt jedoch Raum für eine verhältnismäßige Teilung nach dem Ermessen des Gerichts (§ 35 DIS-SportSchO). Dabei ist mit Blick auf die Kosten grundsätzlich nur ein Einzelschiedsrichter berufen, ein aus drei Schiedsrichtern bestehendes Schiedsgericht dagegen nur in Sonderfällen (§ 52.2 DIS-SportSchO).¹⁶ Die Schiedsrichter in Anti-Doping-Angelegenheiten bekommen ein Pauschalhonorar ausbezahlt, das beim Einzelschiedsrichter 1.000 EUR beträgt und sich für jeden mündlichen Verhandlungstag um 400 EUR erhöht (§ 62 i. V. m. Anlage 2 Nr.15 DIS-SportSchO).

Im Berufungsverfahren vor dem CAS werden die Verfahrenskosten am Ende des Schiedsverfahrens vom CAS Court Office festgelegt (R 64.4 CAS-Code), das Schiedsgericht entscheidet im Schiedsspruch über deren Verteilung (R 64.5 CAS-Code). Dabei sind der

¹³ Netzle, SpuRt 2018, 89.

¹⁴ Dies erscheint bei von den Parteien gewählten Schiedsrichtern wenig verwunderlich, da davon auszugehen ist, dass diese entsprechend des Parteiwillens ausgewählt werden und daher häufig differierende Bewertungen des Falles vornehmen. Insofern ist auch die grundsätzliche Benennung eines Einzelschiedsrichters, wie in der jetzigen Fassung vorgesehen, nicht nur aus Kostengründen vorzuzugewärtigen.

¹⁵ In Art. 7.8.2 NADC 2015 noch ausdrücklich benannt.

¹⁶ Die Einsetzung eines dreiköpfigen Schiedsgerichts kann nur mit dem Willen des Athleten oder auf Antrag von Verbänden oder NADA, wenn das sportbezogene Einkommen des Athleten 50.000 EUR übersteigt, erfolgen.

Ausgang des Verfahrens und die finanzielle Situation der Parteien zu beachten (R 64.5 CAS-Code). Eine vollumfängliche Parteikostenentschädigung ist jedoch auch bei vollständigem Obsiegen nicht zwingend und eher unüblich.¹⁷

Die Kosten setzen sich aus der Einschreibgebühr, den Verwaltungskosten des CAS, den Gerichtsgebühren und einem Beitrag zu den Aufwendungen des Gerichts zusammen (R 64.4 CAS-Code). Da das Abrechnungsmodell für die Schiedsrichterhonorare auf Stundenbasis erfolgt¹⁸ und auch weitere Kostenpositionen – insbesondere das Einholen von Sachverständigengutachten – erhebliche Ausmaße annehmen können, ergibt sich regelmäßig eine vielfach höhere Kostenbelastung im Vergleich zum nationalen Verfahren. Hinzu kommen Kosten für eine geeignete Verteidigung.

Die Abrechnungssysteme der Gerichtskosten von DIS-Sportschiedsgericht und CAS weisen damit fundamentale Unterschiede auf: Die gerichtsbezogenen Aufwendungen vor dem DIS-Sportschiedsgericht liegen grundsätzlich in einem übersichtlichen Bereich. Unter Beachtung der Qualifikation der Sportschiedsrichter in Anti-Doping-Streitigkeiten der DIS¹⁹ erscheint das ausgezahlte Pauschalhonorar aus Sicht des Sportlers gegenüber einer stundenbasierten Abrechnung oftmals günstiger. Es wäre daher nicht sachgemäß und wohl kaum praktikabel, dieses Honorar der Schiedsrichter zu Gunsten des Sportlers weiter zu beschränken. Zudem besteht durch die Ermessensentscheidung des Gerichts zur Kostentragung die Möglichkeit einer einzelfallbezogenen Festsetzung. Die fehlende Bindung des ausgezahlten Honorars an die Verfahrensdauer schafft zudem einen zusätzlichen Anreiz zur zügigen Durchführung.

Die stundenbasierte Abrechnung bei Verfahren vor dem CAS ist dagegen weniger Folge einer abweichenden Bewertung der Qualifikation der Schiedsrichter als ein differierender Ansatz zur Herbeiführung eines bestmöglichen Schiedsspruchs. Die erhöhten und dem Zeitaufwand entsprechenden Verdienstaussichten lassen eine Schiedsrichtertätigkeit beim CAS lukrativer erscheinen und bieten damit auch andere Anreize für einen sachgerecht und intensiv ausgearbeiteten Schiedsspruch. Welches System in der Gesamtschau mehr überzeugt, soll nicht bewertet werden, zumal eine Systemänderung des Abrechnungssystems des CAS sich dem nationalen Gestaltungsspielraum entzieht.

Problematisch ist dagegen die teilweise erhebliche Zunahme der Verfahrenskosten durch das Berufungsverfahren vor dem CAS.²⁰ So kann der Schiedsbeklagte ohne sein eigenes Zutun in ein solches Verfahren verwickelt werden, auch Versäumnisse des nationalen Schiedsgerichts gingen finanziell und zeitlich primär zu seinen Lasten.

Es entsteht damit eine mittelbare Druckwirkung auf den Schiedsbeklagten, auf eine eigene Sanktionierung auf nationaler Ebene hinzuwirken, seine Rechte zur

eigenen Verteidigung nicht vollständig auszuüben oder einen Vergleich anzustreben, um den Kosten des Berufungsverfahrens zu entgehen. Dadurch, dass ihm diese grundsätzlich unabhängig vom sportbezogenen Einkommen auferlegt werden, entsteht eine solche Wirkung überproportional für Sportler mit geringem Einkommen. Dies sorgt für eine ungleiche Verteilung des Rechtsschutzes zwischen und innerhalb der einzelnen Sportarten und steht damit nicht in Einklang mit dem Leitmotiv der Fairness im Sport.

Um dieses Missverhältnis auszugleichen besteht auch für Berufungsverfahren vor dem CAS die Möglichkeit einer Verfahrenskostenhilfe für den Sportler.²¹ Da die Entscheidung über eine Verfahrenskostenhilfe, die im alleinigen Ermessen des ICAS Boards liegt, in einem vertraulichen Verfahren getroffen wird (Art. 22 Legal-Aid-Guidelines), entzieht sie sich aber zumindest einer externen Kontrolle und scheint zudem eine untergeordnete Rolle in der Praxis zu spielen.²² Damit bestehen durch die Ermessensentscheidung des Gerichts zur Kostentragung und die Verfahrenskostenhilfe zwar Möglichkeiten, finanzielle Missverhältnisse auszugleichen, ihre Wirkung ist für den Sportler jedoch nicht vorhersehbar und bietet damit keine ausreichende Sicherheit.

Möchte man den Weg des Berufungsverfahrens als solchen nicht beschränken und lassen sich die Kosten für das CAS-Schiedsgericht nicht senken, sollte daher über eine alternative Verteilungsregelung der Prozesskosten nachgedacht werden. In Berufungsverfahren gegen Disziplinarentscheidungen internationaler Sportverbände trägt der CAS selbst die Schiedsrichter- und Verwaltungsgebühren (Art. R65.2 I 2 CAS-Code). Dass dies nicht auch für andere Berufungsverfahren gelten kann, erscheint nicht unmittelbar schlüssig, zumal eine entsprechende Regelung bis 2004 bestand. Inhaltliche Unterschiede, die eine solche Unterscheidung hinreichend begründen, bestehen nicht. Weiterhin wäre es denkbar, eine im Schiedsvertrag oder zumindest vor Einsetzung des CAS-Schiedsgerichts festgelegte Vereinbarung zwischen den Parteien über eine für den Athleten tragbare Verteilung der Verfahrenskosten zu treffen, um eine unangemessene Verteilung der Kosten in Einzelfällen bereits im Vorfeld auszuschließen. Damit würde auch die ungleiche Finanzkraft der Schiedsparteien berücksichtigt.

3. Zulässigkeit der Berufung zum CAS

Das Berufungsverfahren zum CAS führt für den Sportler regelmäßig zu einer erheblichen Mehrbelastung durch höhere Kosten und eine längere Verfahrensdauer.

Nach den Regelungen der DIS-Sportschiedsgerichtsordnung, dem NADC21 und den mit den Athleten getroffenen Schiedsvereinbarungen ist eine Berufung zum CAS stets möglich, ohne dass daran erhöhte Anforderungen gestellt werden. Dies ist, gerade mit Blick auf die Belastungen des Sportlers, nicht selbstverständlich. Es könnten zusätzliche Anforderungen an die Zulässigkeit einer Berufung durch die Verbände oder Anti-Doping-Agenturen gestellt werden.

17 Hoffmann/Cherkeh, SCIAMUS Sport und Management, 2/2012, S. 26.

18 Vgl. CAS SCHEDULE OF ARBITRATION COSTS (in force as from 1 January 2017).

19 <https://www.dis-sportschiedsgericht.de/auswahl-schiedsrichter/schiedsrichterliste> (letzter Abruf: 15. 9. 2021).

20 Zuletzt unter besonderer Berücksichtigung der Prozesskostenhilfe Cherkeh/Vieweg, SpuRt 2021, 250.

21 Art. 5 Guidelines on Legal Aid before the Court of Arbitration for Sport (1 November 2020).

22 Vgl. Lungstras, S. 121 f.

Der CAS stellt als zentrales Organ der Sportgerichtsbarkeit die (bisher einzige) Möglichkeit dar, für eine international einheitliche und weltweit anerkannte Sanktionierung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Regeln zu sorgen. Diese Aufgabe einzelstaatlichen Gerichten zu überlassen, könnte dieses Ziel nicht in gleicher Weise gewährleisten.²³ Es wäre ein falsches Zeichen im Bestreben nach einer Harmonisierung im Sinne einer global einheitlichen und gleichwertigen Anti-Doping-Politik den Weg zur einzigen internationalen Gerichtsstanz zu begrenzen und sich in den vermeintlich „geschützten“ und intransparenten nationalen Bereich zurückzuziehen.

Insofern eignen sich objektive Kriterien, wie das Stadium der Karriere des Sportlers, dopingbezogene Auffälligkeiten in der Vergangenheit oder finanzielle Einnahmen durch den Sport kaum, um das Rechtsmittelrecht einzuschränken. Es entstünde stets ein objektiv abgrenzbarer Bereich, welcher der Internationalisierung des Verfahrens entzogen und somit nicht hinreichend transparent ausgestaltet wäre. Eine flächendeckende Aufklärungsarbeit auf Ebene des Leistungssports wäre nicht gleichermaßen möglich.

Auch Zulassungsgründe in Bezug auf eine subjektive Bewertung des nationalen Schiedsspruchs überzeugen nicht. So wäre es möglich, dass die Zulassung zum Berufungsverfahren von einer offensichtlich unrichtigen Entscheidung, einer offensichtlich falschen Rechtsanwendung oder einer offensichtlich unverhältnismäßigen Bestrafung durch das nationale Schiedsgericht abhängig gemacht würde. Diese Zulassungsbeschränkungen würden jedoch dazu führen, dass die Zulassung zur Berufung künftig nur noch den Ausnahmefall darstellen könnte, während ein Rechtsmittelrecht regelmäßig abzulehnen wäre. Dies wird der Notwendigkeit einer Möglichkeit der internationalen Kontrolle und Transparenz jedoch ebenfalls nicht gerecht. Hat der CAS in einem Zulassungsverfahren Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit der Entscheidung oder Rechtsanwendung, ordnet diese jedoch nicht als „offensichtlich“ ein, müsste er die Zulassung ablehnen, wohl wissend eine internationale Harmonisierung von Anti-Doping-Verfahren und damit seine auch eigene Bedeutung im Rahmen der globalen Dopingbekämpfung nachhaltig zu beeinträchtigen. Zudem würden aufgrund der fehlenden Trennschärfe der Kriterien erhebliche Abgrenzungsprobleme auftreten.

Bei der Verhängung einstweiliger Maßnahmen berücksichtigt der CAS ein öffentliches Interesse an dem Verfahren im Kampf gegen Doping.²⁴ Denkbar wäre, ein solches Kriterium auch bei der Zulassung zur Berufung heranzuziehen. Der CAS müsste dann eine mit der Ablehnung der Berufung einhergehende Beeinträchtigung der Verbände, NADA und WADA im Kampf gegen das Doping mit den Belastungen des Athleten durch ein zusätzliches Verfahren abwägen. Da aber gerade die lückenlose Verfolgung von Dopingvergehen auch präventiven Nutzen hat und damit von maßgeblichem Interesse für die Anti-Doping-Agenturen, Verbände und Sportler ist, könnte eine Ablehnung der Zulassung nur in solchen Fällen erfolgen, in denen die Belastung des Athleten derart aus-

geprägt wäre, dass ein erhebliches Missverhältnis entstünde. Bei einer solchen Härtefallklausel könnten die schiedsspruchbezogenen Bewertungen ebenfalls in die Abwägung einfließen.

Es darf zudem nicht außer Acht bleiben, dass die Rechtsmittelinstanz auch Vorteile für den Sportler bietet. Entsprechende Optimierungsansätze stünden aber ohnehin in Abhängigkeiten zu Änderungen des WADC, der den Rahmen für Änderungen des NADC vorgibt.

III. Belastungen im Strafverfahren

Um in Strafverfahren eine unangemessene Verfahrensdauer zu verhindern, kommt dem Beschleunigungsgebot als tragendem Verfahrensgrundsatz erhebliche Bedeutung zu. Es ist als solches in der StPO nicht ausdrücklich erwähnt, findet seinen Niederschlag jedoch in Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK und Ausprägungen in zahlreichen Einzelvorschriften der StPO (z.B. §§ 115, 121, 163 Abs. 2 S. 1, 229).

Ob eine angemessene Beschleunigung stattgefunden hat, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls,²⁵ wobei die Komplexität der Sach- und Rechtslage, die Bedeutung des Verfahrens für den Beschuldigten und dessen eigenes Prozessverhalten für die Bewertung von Relevanz sind (vgl. §§ 198 ff. GVG). Zu einer Besorgnis der Verletzung dieses prozessualen Grundsatzes in Strafverfahren nach dem AntiDopG aufgrund spezieller Mechanismen der Dopingverfolgung gibt es bisher keinen Anlass. Auch die im Fall des deutschen Ringers *Peter Öhler*²⁶ langwierige Verfahrensdauer lässt sich durch verfahrenstechnische Erwägungen und Zeithemmungen erklären, die nicht unmittelbar in Abhängigkeit zum Tatvorwurf standen.

Anders als im schiedsgerichtlichen Verfahren wird der Sportler grundsätzlich nicht in seiner Teilnahme am Wettbewerb, wohl aber im Sinne der bekannten strafprozessualen Zwangsmaßnahmen beeinträchtigt. Dass durch die Verfahrenseinleitung weitreichende, außerhalb des unmittelbaren Verfahrens liegende Folgen eintreten können, gilt für Sportler und andere Beschuldigte in einem Strafverfahren gleichermaßen. Diese müssen durch die gängigen Verdachtsgrade und Verfahrensvorschriften angemessen berücksichtigt werden und bedürfen keiner sportspezifischen Lösung. Der Kostenaufwand beläuft sich auf die üblichen Verfahrens- (§§ 465, 467 Abs. 1 StPO) und Rechtsanwaltskosten. Die Gerichtskosten für die Hauptverhandlung richten sich dabei entsprechend der Regelungen im Gerichtskostengesetz (GKG) nach der Strafe.

Ein strafrechtliches Systemproblem lässt sich bisher nicht erkennen. In Ermangelung entsprechender Prozesse ist die Tatsachengrundlage allerdings auch wenig aussagekräftig, das AntiDopG entfaltet im Leistungssport quantitativ weiterhin kaum Wirkung.²⁷ Aufmerksamkeit ist darauf zu richten, dass sich die

23 Vgl. BGH NJW 2016, 2266 (2270) = BGH, Urteil vom 07. Juni 2016, KZR 6/15, Rn. 48; 50.

24 CAS 2007/A/1370 & 1376 FIFA, WADA v CBF, STJD & Dodô.

25 EGMR NJW 2015, 3359 (3360); 2020, 601 (602); BVerfG NJW 1993, 3254 (3255); 2003, 2897.

26 *Peter Öhler* musste sich in einem Anti-Doping-Verfahren von 2016 bis 2019 vor dem Schieds- und Strafgericht verantworten. Vor dem Schiedsgericht erwirkte er aufgrund eines Formfehlers die Einstellung, vor dem AG Tuttlingen wurde er am 2. 4. 2019 freigesprochen (Urteil Az. 6 Cs 670 Js 5808/16).

27 Vgl. *Hoven/Kubiciel*, SpuRt 2021, 186.

Maßstäbe im Ermittlungsverfahren nicht verschieben, um einen Anwendungsbereich für das Anti-Doping-Gesetz auch im Leistungssport zu schaffen.²⁸ Daraus ergeben sich aber allenfalls praktische Folgen. Gleiches gilt für etwaige Verzögerungseffekte zu Lasten der Sportler, die dadurch entstehen könnten, dass im Schieds- und Strafverfahren die Prozessergebnisse des jeweils anderen Verfahrens abgewartet werden.

IV. Fazit

Das Schiedsverfahren bedient sich bereits zahlreicher Mechanismen, um den Sportler in dieser verfahrensrechtlichen Sonderkonstellation finanziell und zeitlich zu entlasten. Es bleibt aber weiterhin Raum und Not-

wendigkeit, die Athletenrechte im Verfahren zu stärken. Dazu könnte eine höhere Transparenz bei der Verfahrensdauer und mehr Sicherheit bei der Finanzierung des Berufungsverfahrens²⁹ beitragen. Die Zulässigkeit einer Berufung zum CAS als übergreifender internationaler Gerichtsinstanz sollte dagegen nicht leichtfertig beschränkt werden.

Das Strafverfahren liefert bislang keine Anzeichen einer systemimmanenten Unverhältnismäßigkeit in Verfahren nach dem Anti-Doping-Gesetz. Die in einzelnen Verfahren geäußerte Kritik ist vielmehr in die grundsätzliche Diskussion um den Nutzen und die Existenzberechtigung des AntiDopG in seiner jetzigen Form³⁰ einzubringen.

28 Sven Nagel im Interview mit der FAZ v. 4. 1. 2020, S. 32: „Peter Öhler ist in den Strudel der Einführung des Anti-Doping-Gesetzes geraten.“

29 Insofern ist Cherkeh/Vieweg, SpuRt 2021, 250 (254) in ihrer Kritik am bestehenden Finanzierungssystem grundsätzlich zuzustimmen, wobei hier nicht bewertet werden soll, ob dies gleichsam auch zur Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung führt.

30 Kritisch Jahn, SpuRt 2021, 1.

Wird der Spielertransfer zum Datentransfer?

Ob und wie sich das Recht auf Datenübertragbarkeit auf Verbands- oder Vereinswechsel auswirken kann

Von Rechtsanwalt Nico Winter LL. M., Düsseldorf und Wiss. Mit. Lewin Rexin, Köln*

Der Leistungssport ist längst in der datengetriebenen Realität angekommen. In dieser Realität werden viele Entscheidungen durch vorausgehende Datenanalyse gestützt. Dies gilt unabhängig vom Grad der Professionalisierung oder der Sportart. Beispiele gibt es genug, etwa in der Fußballbundesliga¹, der deutschen Basketball-Bundesliga² oder im Radsport³. Sicherlich eines der eindrucksvollsten Beispiele ist der Erfolg des aktuellen und mittlerweile sogar wiederholten dänischen Fußballmeisters und Champions League Teilnehmer FC Midtjylland.⁴ Die Relevanz von Daten über die Performance eines Sportlers, auch Leistungsdaten genannt⁵, die während des Trainings oder eines Wettbewerbs aufgezeichnet werden, ist mithin nicht mehr zu unterschätzen.⁶ Entsprechend wertvoll sind diese Daten. Interessant ist in diesem Kontext ein neues Recht, dass die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) be-

reithält: Das Recht auf Datenübertragbarkeit. Unter Bezugnahme auf dieses Recht kann der Betroffene die über ihn gespeicherten personenbezogenen Daten als Kopie herausverlangen oder eine Übermittlung dieser Daten an sich oder einen Dritten verlangen.

In diesem Beitrag werden die möglichen Auswirkungen dieses Rechtes auf den Profisport betrachtet. Dieser Betrachtung liegt ein Beispielsachverhalt zugrunde, in dem ein professioneller Sportler einen Vereinswechsel anstrebt und von seinem aktuellen Sportverein die Herausgabe von aufgezeichneten Leistungsdaten verlangt. Die Untersuchung erfolgt in drei Teilen: Im ersten Teil (I.) dieses Beitrags werden relevante Vorüberlegungen hinsichtlich des neuen Rechtes auf Datenübertragung angestellt. Im zweiten Teil wird geprüft, ob die Anspruchsvoraussetzungen (II.) des Art. 20 DSGVO im Bereich des Sports überhaupt erfüllt sein können und welche Rechtsfolgen (III.) das Recht auf Datenübertragbarkeit mit sich bringt. Schließlich erfolgt im dritten Teil die Untersuchung, ob dieses Recht eingeschränkt werden kann (IV.). Der Beitrag schließt mit Hinweisen für die Praxis (V.).

* Verf. Winter ist Rechtsanwalt bei Dentons Europe LLP in Düsseldorf und spezialisiert auf die Bereiche Corporate Compliance, Datenschutz und Sport. Verf. Rexin ist Wiss. Mit. bei Deloitte Legal in Köln und spezialisiert auf den Bereich Datenschutz. Die Verf. danken Rechtsanwalt Dr. Hendrik Arendt für seine wertvolle Unterstützung.

1 Striegel, Digitalisierung im medizinischen und trainingswissenschaftlichen Bereich, Rechtsfragen der Digitalisierung im Sport, Hrsg. Vieweg, 2020, S. 9 f.; Beitrag DW, Im Netz der Daten: Hightech in der Bundesliga, 13. 8. 2019, abrufbar unter: <https://www.dw.com/de/im-netz-der-daten-hightech-in-der-bundesliga/a-49750273> (zuletzt abgerufen am: 28. 9. 2021) oder Spiegel Nr. 31 v. 25. 7. 2020, S. 93 „Elektronischer Pranger“.

2 Abrufbar unter: <https://kinexon.com/easycrredit-basketball-bundesliga> (zuletzt abgerufen am: 28. 9. 2021).

3 Abrufbar unter: <https://www.computerweekly.com/news/252488985/NTT-taps-data-analytics-and-cloud-for-Tour-de-France> (zuletzt abgerufen am: 28. 9. 2021).

4 Abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/football/2015/jul/27/how-fc-midtjylland-analytical-route-champions-league-brentford-matthew-benham> (zuletzt abgerufen am: 28. 9. 2021).

5 Vgl. dazu ausführlich Vieweg, SpuRt 2020, 163 f. und Winter, SpuRt 2020, 168 f.

I. Vorüberlegungen und Einordnung des Rechtes

1. Potentielle Tragweite des neuen Rechtes

Das in der DSGVO eingeführte Recht auf Datenportabilität stellt ein rechtliches Novum dar.⁷ Entsprechend

6 Abrufbar unter: <https://www.netzathleten.de/fitness/richtig-trainieren/item/7368-big-data-im-sport-fakten-statt-bauchgefuehl> ODER <https://www.forbes.com/sites/forbestechcouncil/2019/01/31/how-data-analysis-in-sports-is-changing-the-game/#5846cf573f7b> (jeweils zuletzt abgerufen am: 28. 9. 2021).

7 Kamann/Braun, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO Art. 20 Rn. 2.